

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Landstuhl
vom 29. August 2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	6
§ 5	Beigeordnete	7
§ 6	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates	7
§ 7	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören	8
§ 8	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	8
§ 9	Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	9
§ 10	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	9
§ 11	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	12
§ 12	In-Kraft-Treten	12

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auch ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Absatz 2 EigAnVO.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werksausschuss (§ 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 3 Abs.1 EigAnVO)

- | | |
|--|---------------|
| a) für den Betriebszweig Wasserversorgung | 12 Mitglieder |
| b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 12 Mitglieder |
| c) für den Betriebszweig Nahwärme Trippstadt | 12 Mitglieder |

2. Rechnungsprüfungsausschuss	10 Mitglieder
3. Schulträgerausschuss	13 Mitglieder
4. Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss	10 Mitglieder
5. Rat zur Kriminalitätsverhütung	12 Mitglieder
6. Verkehrskommission	8 Mitglieder
7. Bäder- und Saunaausschuss	12 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist auch ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Ausschussmitglieder, die als Ratsmitglieder gewählt wurden, können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter/innen der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter/innen an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervorteiler/innen können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet:

1. Werksausschüsse	
Betriebszweig Wasserversorgung	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder
Betriebszweig Nahwärme Trippstadt	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder
3. Schulträgerausschuss	13 Ratsmitglieder, 6 Elternvertreter/innen und 6 Lehrervertreter/innen (davon 5 Vertreter/innen der Schulart Grundschule und 1 Vertreter/in der Realschule Plus Queidersbach)
4. Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss	10 Mitglieder, davon mindestens 6 Ratsmitglieder
5. Bäder- und Saunaausschuss	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder

(5) Es werden zusätzlich ein Rat zur Kriminalitätsverhütung und eine Verkehrskommission gebildet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Rat zur Kriminalitätsverhütung	4 Ratsmitglieder 1 Vertreter/in der Polizei,
-----------------------------------	---

1 Jugendsachbearbeiter/in der Polizei,
 1 Drogenberater/in,
 1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes,
 1 Jugendrichter/in,
 1 Jugendstaatsanwalt/anwältin
 1 Vertreter/in der Lehrerschaft und
 die Gleichstellungsbeauftragte

2. Verkehrskommission

4 Ratsmitglieder,
 1 Fahrlehrer/in,
 1 Vertreter/in des Straßenbulasträgers,
 2 Polizeibeamte/beamtinnen, darunter
 der/die Leiter/in des Verkehrsdienstes.

(6) Es wird zusätzlich ein Inklusionsbeirat gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister der VG Landstuhl, als Vorsitzender des Ausschusses,
- die Erste Beigeordnete der VG Landstuhl, als stellv. Vorsitzender,
- der/die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen in der VG Landstuhl,
- 1 Vertreter/in der REHA Westpfalz,
- 1 Vertreter/in der Westpfalz-Werkstätten Landstuhl,
- 1 Vertreter/in des Caritas-Förderzentrums St. Martin,
- jeweils 1 Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in der politischen Gruppierungen im Verbandsgemeinderat Landstuhl.
- 3 Menschen mit Beeinträchtigung als „Expert/innen in eigener Sache“.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung einer Verbandsgemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern/innen der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €;
6. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
8. Verfügung über Vermögen sowie Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Streitgrenze von 500.000 €;
10. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

() Den Werksausschüssen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €;
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Streitgrenze von 500.000 €;

4. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Bäder- und Saunaausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €.

(6) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu 5.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze;
4. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung bzw. in den Wirtschaftsplänen festgelegten Kreditaufnahmen trifft der Bürgermeister einvernehmlich mit der Verwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;
5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 1.500 Euro;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5 Beigeordnete

1. Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
2. Die Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
3. Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.
4. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche auf den Bürgermeister und die Beigeordneten erfolgt gem. § 50 GemO.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form

- a) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 €, (Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag)
- b) eines Sitzungsgeldes von 30,00 € je Sitzung und je Umlaufverfahren sowie je Video- und Telefonkonferenz bei Naturkatastrophen gem. § 35 Abs. 3 GemO,
- c) einer jährlichen Pauschale von 150,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Ratsmitglied. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat im Laufe eines Jahres, so beträgt die Pauschale 1/12 für jeden angefangenen Monat.
- d) Eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 120,00 € für die Nutzung des Ratsinformationssystems für die Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform verzichten.

(3) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 werden keine Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 45,00 Euro je Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie wenigstens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Bei Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro.

(2) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a-d.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Neben der pauschalen Entschädigung erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
2. die stellvertretenden Wehrleiter,
3. die Wehrführer,
4. die stv. Wehrführer,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
9. die Ausbilder der Gemeinde.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. den Wehrleiter | 100 v. H. des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
|-------------------|---|

- | | |
|---|---|
| 2. die stellvertretenden Wehrleiter | 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 3. die Wehrführer | |
| a) Bann | 100 v. H. |
| b) Hauptstuhl | 100 v. H. |
| c) Kindsbach | 100 v. H. |
| d) Krickenbach | 100 v. H. |
| e) Landstuhl | 175 v. H. |
| f) Linden | 100 v. H. |
| g) Mittelbrunn | 100 v. H. |
| h) Oberarnbach | 100 v. H. |
| i) Queidersbach | 100 v. H. |
| j) Schopp | 100 v. H. |
| k) Stelzenberg | 100 v. H. |
| l) Trippstadt | 100 v. H. |
| | des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer | |
| a) Bann | 25 v. H. |
| b) Hauptstuhl | 25 v. H. |
| c) Kindsbach | 25 v. H. |
| d) Krickenbach | 25 v. H. |
| e) Landstuhl | 50 v. H. |
| f) Linden | 25 v. H. |
| g) Mittelbrunn | 25 v. H. |
| h) Oberarnbach | 25 v. H. |
| i) Queidersbach | 25 v. H. |
| j) Schopp | 25 v. H. |
| k) Stelzenberg | 25 v. H. |
| l) Trippstadt | 25 v. H. |
| | des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 5. die Jugendfeuerwehrwarte | 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung | 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 7. die Feuerwehrangehörigen, die nach § 11 für die Bedienung, Wartung und Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind | 100 v.H. des Höchstsatzes |
| 8. die ehrenamtlichen Gerätewarte | 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 |

Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO

9. Ausbilder der Gemeinde

Stundensatz nach § 11 Abs. 1
der Feuerwehr-Entschädigungs-VO

Die Zahlung einer Entschädigung im Vertretungsfalle erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
- a) bei Feuerwehreinsätzen je Stunde 9,00 €
 - b) bei Feuerwehrübungen je Stunde 5,00 €
 - c) für Selbstständige bei Feuerwehreinsätzen je Einsatzstunde 25,00 €
(werktags von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr)

Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.

(6) Ändern sich die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO, so ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen Vomhundertsatz.

(7) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je Stunde.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Landstuhl, den 29.08.2024

gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister